

EINKAUFSBEDINGUNGEN

Rev. 01 vom 26.06.2019

§ 1 Vertragsabschluss und –Inhalt

1. Angebote und Entwurfsarbeiten werden nur dann vergütet, wenn dies ausdrücklich vereinbart wurde.
2. Für den Inhalt des Vertrages ist ausschließlich die Bestellung maßgeblich, auch bei Abweichungen in der Auftragsbestätigung, ohne dass es eines Widerspruches bedarf. Abweichungen von der Bestellung, bedürfen zur Wirksamkeit unserer schriftlichen Zustimmung. Dies gilt auch für Verkaufsbedingungen des Auftragnehmers. Ohne schriftliche Zustimmung zu Änderungen gelten für alle Geschäfte ausschließlich diese Einkaufsbedingungen.
3. Nachträgliche Änderungen und Ergänzungen des Vertrages sind nur wirksam, wenn sie vom Besteller schriftlich bestätigt sind.

§ 2 Umfang der Lieferpflicht

Für den Umfang der Lieferung ist die Bestellung maßgebend. Der Auftragnehmer ist an die zu seinem Angebot und an die zur Bestellung gehörigen Unterlagen wie Abbildungen Zeichnungen, Gewicht- und Maßangaben strikt gebunden; bei Abweichungen zwischen Angebots- und Bestellunterlagen sind letztere verbindlich. Schriftliche Unterlagen sind in erforderlichem und üblichem Umfang mitzuliefern, auch wenn sie in der Bestellung nicht eigens erwähnt sind.

§ 3 Preise

Die Preise laut Bestellung sind Festpreise, unabhängig vom Lieferdatum. Entgegenstehende Angaben des Lieferanten gelten nur, wenn sie vom Besteller schriftlich bestätigt sind. Die Preise gelten frei Werk des Bestellers. In ihnen sind die Verpackungskosten beinhaltet.

§ 4 Zahlung

Die Zahlung erfolgt, wenn nicht anders vereinbart, innerhalb 14 Tagen unter Abzug von 3% Skonto. Die Zahlungsfrist beginnt, sobald die Lieferung und/oder Leistung vollständig erbracht und eine ordnungsgemäß ausgestellte Rechnung beim Besteller eingegangen ist. Skontierung bleibt bei Aufrechnung oder Zurückhaltung wegen eines Mangels der Lieferung zulässig; letztenfalls beginnt die Zahlungsfrist erst nach vollständiger Mängelbeseitigung oder Ersatzlieferung.

§ 5 Lieferzeit

1. Die in der Bestellung enthaltene Lieferzeit und -Frist gilt verbindlich. Für die Rechtzeitigkeit ist maßgebend
---- bei Lieferung, der Eingang beim Besteller
---- bei sonstigen Leistungen und bei Lieferungen mit Aufstellung und Montage, die Abnahme.
2. Ist für den Auftragnehmer vor dem Liefertermin oder dem Ablauf der Lieferfrist eine Verzögerung der Lieferung oder Leistung absehbar, so hat er den Besteller unverzüglich zu benachrichtigen und seine Entscheidung abzuwarten.
3. Ohne dass es einer Mahnung bedarf, muss der Auftragnehmer bei Überschreitung des Liefertermins oder der Lieferfrist laut Bestellung je angefangener Kalenderwoche 0,5% des Auftragwertes insgesamt jedoch höchstens 5% als Vertragsstrafe an den Besteller zahlen ohne dass es des Nachweises eines Verzugschaden bedarf.
4. Die gesetzlichen Rechte auf Rücktritt oder auf Geltendmachung eines über die Summe der Vertragsstrafe hinausgehenden Schadens im Verzugsfall, bleiben unberührt.

§ 6 Gefahrenübergang und Versandkosten

1. Versandkosten gehen zu Lasten des Auftragnehmers.
2. Ungeachtet dessen geht bei Lieferung - auch im Rahmen eines Versenderkaufes - die Gefahr erst mit Eingang beim Besteller und bei Lieferung mit Aufstellung und Montage und bei Leistungen erst mit Abnahme auf den Besteller über. Der Auftragnehmer hat auf seine Kosten eine Transportversicherung für die bestellte Ware abzuschließen.
3. Der Besteller hat das Recht, Versandvorschriften zu geben, wodurch der Gefahrenübergang unberührt bleibt. Der Besteller hat ferner das Recht, selbst zu befördern, in einem solchen Fall geht die Gefahr mit abgeschlossener Verladung über.

§ 7 Abnahme, Untersuchungs- und Rügepflicht

1. Bei Lieferung hat der Besteller die Ware binnen 5 Arbeitstagen ab Wareneingang, nur auf äußerlich sichtbare und offensichtliche Mängel zu untersuchen; Verpackungen, wie Schrumpffolie usw. die der Lagerfähigkeit dienen, sind nicht zu entfernen. Der Besteller hat die offensichtlichen Mängel binnen 3 Arbeitstage, ab Untersuchung, zu rügen.
2. Andere als offensichtliche Mängel, sind binnen 3 Arbeitstagen nach Feststellung zu rügen.
3. Bei Massenware (mehr als 10 gleiche Einzelstücke) genügt der Besteller seiner Untersuchungs- und Rügepflicht, wenn er die Ware stichprobenartig untersucht.
4. Bei Lieferung mit Aufstellung und Montage und bei Leistungen ist eine Abnahme im Werk des Bestellers vorzunehmen.
5. Der Auftragnehmer trägt die beim Besteller entstandenen Kosten für die Mängelrügen, selbst wenn sich diese als unbegründet erweisen sollte. Der Besteller hat die beim Auftragnehmer entstandenen Kosten für Mängelrügen, auch wenn diese sich im Nachhinein als unbegründet erweisen sollten, nicht zu erstatten.
6. Das Eigentum an der bestellten Ware geht mit deren Übergabe an den Besteller über.
Ein Eigentumsvorbehalt wird - gleich in welcher Form - nicht vereinbart.

§ 8 Gewährleistung

1. Für Lieferungen und Leistungen des Auftragnehmers beträgt die Gewährleistungsfrist 2 Jahre.
Sie beginnt mit dem Regel-Gefahrübergang.
2. Für Lieferungen und Leistungen, die zur Weiterveräußerung durch den Besteller bestimmt sind, sei es auch nach Verarbeitung durch den Besteller, beginnt die Gewährleistung erst mit der Abnahme durch den Kunden des Bestellers. Sie beträgt in diesem Fall 7 Monate, sie endet jedoch spätestens binnen 24 Monaten ab Gefahrenübergang.

3. Für aufgetretene Mängel, hat der Auftragnehmer, nach Wahl des Bestellers auf eigene Kosten, entweder die Mängel zu beseitigen oder mangelfrei neu zu liefern oder zu leisten. Nachbesserungen bzw. Ersatzanschaffungen kann der Besteller auch ohne Verzug des Auftragnehmers und/oder Fristsetzung dann selbst auf Kosten des Auftragnehmers vornehmen, wenn dafür ein wichtiger Grund vorliegt.
4. Gerät der Auftragnehmer mit Mängelbeseitigung bzw. Neulieferung oder -Leistung in Verzug und holt er das Geschuldete nicht innerhalb einer vom Besteller zu setzenden Frist nach, so ist der Besteller berechtigt --vom Vertrag ganz oder teilweise entschädigungslos zurückzutreten, oder --Minderung des Preises zu verlangen, oder --auf Kosten des Auftragnehmers selbst Nachbesserung oder Neulieferung vorzunehmen bzw. vornehmen zu lassen.
5. Der Auftragnehmer trägt die Kosten und Gefahr der Rücksendung mangelhafter Liefergegenstände.
6. Für Mängelbeseitigungsleistungen gelten die Untersuchungs- und Rügepflichten sowie die Vorschriften über Abnahme gemäß §7 entsprechend.
7. Der Auftragnehmer haftet dem Besteller dafür, dass die Lieferungen und Leistungen bzw. deren Verwendung keinerlei in- oder ausländische gewerbliche Schutzrechte oder sonstige Schutzrechte Dritter verletzen. Der Auftragnehmer hat dem Besteller und dessen Abnehmern jeden daraus entstehenden Schaden zu ersetzen und von jeglichen Ansprüchen Dritter freizustellen und im Rahmen des Möglichen durch Vereinbarung mit dem Inhaber des Rechtes den Gebrauch bzw. die Verwendung der Lieferung/Leistung zu ermöglichen. Zudem verpflichtet sich der Auftragnehmer die einschlägigen gesetzlichen und behördlichen Vorgaben einzuhalten, insbesondere im Hinblick auf die EU-Richtlinien zu ROHS, REACH sowie conflict minerals.

§ 9 Produkthaftung

1. Der Auftragnehmer haftet dem Besteller für sämtliche Schäden, die diesem wegen Produktmängel entstehen.
2. Sollten gegen den Besteller wegen der Produktmängel der gelieferten Ware aufgrund deutschen Produkthaftungsgesetzes oder gleichartiger Bestimmungen anderer Länder Ansprüche Dritter geltend gemacht werden, so steht dem Besteller auch das Recht zu, vom Auftragnehmer die Freistellung von Ansprüchen der Dritten einschließlich der in diesem Zusammenhang entstehenden Kosten zu verlangen.
3. Wird der Besteller aus der Produkthaftung in Anspruch genommen, so hat der Auftragnehmer binnen 14 Tagen nach Anforderung dem Besteller --den Hersteller der Ware --denjenigen, der die Ware in den EG-Raum importiert hat --denjenigen, dessen Warenzeichen oder anderes Erkennungszeichen sich auf dem Produkt befindet, zu benennen. Der Auftragnehmer hat zu diesem Zweck eine vollständige Lieferkettendokumentation für jeden an den Besteller gelieferten Artikel zu führen.
4. Der Auftragnehmer ist verpflichtet, dem Besteller alle sicherheitstechnischen oder haftrechtlich relevanten Probleme bezüglich der gelieferten Produkte sofort nach ihrem Bekanntwerden mitzuteilen.
5. Der Besteller ist berechtigt, wegen ihm aus Produkthaftung zustehender Ansprüche gegen etwaige offenstehende Forderungen des Auftragnehmers aufzurechnen oder ein Zurückbehaltungsrecht geltend zu machen.

§ 10 Weitergabe von Aufträgen

Der Auftragnehmer darf den Auftrag nur mit schriftlicher Zustimmung des Bestellers an Dritte weitergeben. Bei Zuwiderhandlungen ist der Besteller berechtigt, ganz oder teilweise vom Vertrag zurückzutreten oder nach seiner Wahl Schadensersatz zu verlangen.

§ 11 Beistellung und Überlassung sonstiger Gegenstände

1. Materialbeistellungen bleiben Eigentum des Bestellers, sie sind vom Auftragnehmer unentgeltlich getrennt zu lagern, zu bezeichnen und gegen unberechtigte Einsichtnahme oder Verwendung zu sichern.
2. Verarbeitung oder Umbildung des Materials erfolgt im Namen des Bestellers. Dieser wird unmittelbar Eigentümer der neuen oder umgebildeten Sache.
3. Vom Besteller überlassene Hilfen wie Werkzeuge, Formen, Muster, Modelle, Zeichnungen usw. dürfen ebenso wie danach hergestellte Gegenstände ohne vorherige schriftliche Einwilligung des Bestellers weder an Dritte weitergegeben noch für andere als die vertraglichen Zwecke benutzt werden. Sie sind gegen unbefugte Einsichtnahme oder Verwendung zu sichern. Vorbehaltlich weiterer Rechte kann der Besteller ihre Herausgabe verlangen, wenn der Auftragnehmer diese Pflichten verletzt. Der Auftragnehmer hat dem Besteller jeglichen aus solchen Pflichtverletzungen entstehenden Schaden zu ersetzen.

§ 12 Forderungsabtretung

Die Abtretung der Forderung des Auftragnehmers gegen den Besteller ist nur mit dessen schriftlicher Zustimmung zulässig. Bei Abtretung an Banken zwecks handelsüblicher Finanzierung darf die Zustimmung nur bei Vorliegen berechtigter Interessen versagt werden.

§ 13 Erfüllungsort, Gerichtsstand und anzuwendendes Recht

1. Das Werk des Bestellers ist Erfüllungsort für Lieferung, Leistung und Zahlung.
2. Klagen sind bei dem für den Sitz der Hauptverwaltung des Bestellers zuständigen Gericht zu erheben. Der Besteller ist auch berechtigt, am Hauptsitz des Auftragnehmers zu klagen.
3. Für alle sich aus dem Vertragsverhältnis ergebenden Streitigkeiten ist Deutsches Recht anzuwenden.
4. Wenn eine Bestimmung dieses Vertrages teilweise oder vollständig unwirksam sein oder unwirksam werden sollte, so wird dadurch die Geltung des Vertrages im Übrigen nicht berührt. Im Falle der Unwirksamkeit einer Bestimmung des Vertrages sind die Parteien gehalten, anstelle der unwirksamen Regelung eine wirksame zu vereinbaren, die üblicherweise dem wirtschaftlichen Zweck der unwirksamen Regelung möglichst nahekommt.

§ 14 Sondervorschriften

Für Lieferungen von Werkzeugen gelten zusätzliche Einkaufsbedingungen für Werkzeuge.